



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

Inhalt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Inhalt.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung	S. 41
§. 39. Fortsetzung	— 42
§. 40. Erbfolge nach dem Landtagschlusse von 166	— 51
§. 41. Fortsetzung	ebend.
§. 42. Die Kinder erster Ehe haben den Vorzug vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne jedesmal vor den Töchtern	— 55
§. 43. Ueber den Verlust des Erbrechts der Kinder, wenn die Aeltern die Güter verlassen	— 57
§. 44. Nach geschäheener Entfagung auf das Auserbe- oder Erbrecht findet kein Regreß zum Colonnate weiter statt	— 59
§. 45. Das Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonnate nicht geboren ist, jedoch <i>per subsequens matrimonium</i> die Rechte der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden	— 60
§. 46. Abtretung des Auerberechtigts	ebend.
§. 47. Die eines Unmündigen	— 61
§. 48. Die Verordnung vom 22. Sept. 1782 bezweckt außer der Erbfolge zunächst auch das Landes- und Gutsherrliche Interesse	— 62
§. 49. Von dem Verluste des Auerberechtigts durch die Entweichung außer Landes	— 63
§. 50. Desgleichen durch die Absteuerung	— 64
§. 51. Auf das Alter des Auerben muß bey Verschreibung der Meyerjahre für Stiefältern Rücksicht genommen werden	— 65
	§. 52.

Inhalt.

- §. 69. Bey der Verschreibung wird auf die alte Qualität der Höfe gesehen E. 80
- §. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlet werden — 81
- §. 71. Der Brautschatz, der einem Kinde verschrieben ist, gebüret auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist — 84
- §. 72. Von der Verjährung des Brautschazes ebend.
- §. 73. Ob Zinsen von dem Brautschaze zu fordern sind? — 85
- §. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschaze gehörenden, Viehtheilen — 86

4. Capitel.

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen, insbesondere vom Sterballe.

- §. 75. Ist der wahre Character des Leibeigenthums — 87
- §. 76. Der Sterbfall darf nicht zu hoch gefodert werden ebend.
- §. 77. Was bey dessen Bestimmung ad computum kommt — 88
- §. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen ic. — 90
- §. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so u. s. w. ebend.

§. 80.

Inhalt.

- §. 80. Von den Leibeigenen, welche auf den adelichen Gütern versterben. S. 93
§. 81. Die ausgesäeten Früchte kommen beyin Sterbfalle mit *ad computum* — 94
§. 82. Verfassung im Samtante Schwalenberg — 95

5. Capitel.

Von der Freylassung.

- §. 83. Der Leibeigene darf sich ohne Freylassung nicht in eines andern Eigenthum begeben ebend.
§. 84. Vorschrift wegen der Ertheilung der Ehescheine in Ansehung der Leibeigenen — 96
§. 85. Fortsetzung — 97
§. 86. Desgleichen ebend.
§. 87. Bey Bestimmung der Freykaufstaxe darf die Billigkeit nicht überschritten werden — 99
§. 88. Wegen der Kinder der Freygelassenen ebend.
§. 89. Der Freygelassene hat den Regreß zur Succession in das Colonat nach Vorschrift des Landtagschlusses von 1669, wenn er durch Bezahlung des Brautschazes noch nicht abgefunden ist — 100
§. 90. Die Kinder der Freygelassenen sind frey — 101

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe.

- §. 91. Muß der Leibeigene entrichten, wenn er zugleich Gutshörig ist ebend.
§. 92. Von Meyerbriefen — 104
S. 93.

Inhalt.

- §. 93 und 94. Meyerstädtische Güter, deren Besitzer zugleich Leibeigene sind, dürfen ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens so wenig verkauft als vertauscht werden S. 105
- §. 95. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen, sondern auf die Größe der Höfe gesehen ic. — 106
- §. 96. Der Privat-Gutsherr bezieht oft von den herrschaftlichen Leibeigenen den Weinkauf — 107
- §. 97. Der Weinkauf kann Obrigkeitlich ermäßigt werden — 109
- §. 98. Der Weinkauf muß in der Regel bedungen werden — 110
- §. 99. Der von der Rentkammer angesehete Weinkauf — 111
- §. 100 bis 102. Besondere Verfassung des Amtes Schwalenberg — 112

7. Capitel.

Von der Leibzucht.

- §. 103. Ist ächt-deutschen Ursprungs u. s. w. — 113
- §. 104. Vorsichtsmaaßregeln bey deren Bestimmung — 114
- §. 105. Gesetzliche Vorschriften darüber ebend.
- §. 106. Wenn die Leibzüchter anders wohin heurathen, so verlieren sie zwar den Rest ic. 120
- §. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht — 121
- §. 108. Der Meyer muß die Früchte und das Flachs des Leibzüchters frey einfahren ic. ebend.

§. 109.

Inhalt.

- §. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die zurückgefallene Leibzuchts-Länderen *cum fructibus nondum perceptis* restituiren S. 122
- §. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter den Kindern gleich vertheilt ebend.
- §. 111. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers allein hinreichend, und jene kann von der Meyerinn, weil sie abwesend gewesen ist, nicht angefochten werden — 123
- §. 112. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden ebend.

8. Capitel.

Von den Diensten.

- §. 113. Die Dienstleistung ist eine allgemeine Last — 124
- §. 114. Beruhet entweder auf Vertrag oder Herkommen. Ferner die gesetzliche Bestimmung ic. ebend.
- §. 115 bis 119. Fortsetzung — 131
- §. 120. Eintheilung der Dienste ic. — 133
- §. 121. Forstdienste ebend.
- §. 122. Extraordinaire Dienste — 134
- §. 123. Die ordinairen Spanndienste werden in der Regel mit 4 Pferden geleistet ic. ebend.
- §. 124. Unter = Abtheilung der Handdienste in große, mitlere und kleine ebend.

§. 125.

Inhalt.

- §. 125. Die Spannbürgfestdienste können nach Willkühr gebraucht werden S. 135
- §. 126. Die Holzfuhrn — 137
- §. 127. Von den Bürgfestdiensten, welche zum Holzfahren gebraucht werden — 138
- §. 128. Pflugdienste ebend.
- §. 129. Wenn ein Dienstmann an mehrere den Dienst leisten muß — 139
- §. 130. Das Fahren einer bestimmten Quantität von Früchten, Mist u. d. gl. beruhet bloß auf dem Herkommen ebend.
- §. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen — 140
- §. 132. Zwangdienste — 141
- §. 133. Ein besonderes Herkommen wegen des Fahrens der Braut- und Leichenwagen ebend.

9. Capitel.

Vom Zehnten.

- §. 134. Haupt-Gattungen — 142
- §. 135. Der Rott- oder Neubruchs-Zehnte — 145
- §. 136. Der Zehnte von elocirten Höfen ebend.
- §. 137. Der Zehnte vom Ribesaamen ic. — 146
- §. 138. Der Fleisch- oder Blutzehnte ebend.
- §. 139. Von Grundstücken, die mit Toback oder Klee bestellt sind, wird der Zehnte bezahlt — 147
- §. 140. Von Pacht- und Zinsforn — 148
- §. 141 bis 144. Fortsetzung ebend.
- Führers Darstellung. §. 145.

Inhalt.

- §. 145. Pacht- oder Mahlschweine 6. 150
§. 146. Desgleichen " — 151
§. 147. Zins- oder Rauchhühner. Der Zins-
pflichtige ist auch nicht berechtigt, Hah-
nen statt der Hühner zu liefern ebend.
§. 148. Zins- Gänse, Enten und Eyer — 152
§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entwe-
der auf Vertrag oder Herkommen ebend.
§. 150. Mahlkühe " ebend.
§. 151. Mahl- Hammel, Schaafe und Lämmer — 153

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

I. Capitel.

- §. 152. Eintheilung und in specie 1ste Classe.
Von den Höfen, deren Besitzer Leib-
und Gutshöflich sind " ebend.
§. 153. Zweyte Classe. Von den meyer-
städtischen und weinkaufspflichtigen Hö-
fen " — 155

2. Capitel.

- §. 154. Dritte Classe. Von den erbeigenen
steuerbaren und den gemeinen Lasten un-
terworfenen, jedoch nicht weinkaufspflich-
tigen Höfen " ebend.

3. Capitel.

- §. 155. Wiembecker Hagenweisthum ic. — 157

4. Cas

Inhalt.

4. Capitel.

§. 156. Fortsetzung des Wiemb. Hagenweisth. S. 162

5. Capitel.

§. 157. Sattelfreye Güter " — 166

§. 158. S. Witifreyen Höfe " — 167

6. Capitel.

§. 159. Von den Urkunden " — 168

§. 160. Von den Amts- und Freymeyern — 172

§. 161. Andere ähnliche Höfe " ebend.

§. 162. Von den Königsfreyen " — 174

§. 163. Vierte Classe. Von den erbeigenen,
entweder ganz steuerfreyen 2c. Höfen ebend.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten 2c.

I. Capitel.

§. 164. Erbfolge " " — 175

§. 165. Contribution oder Schätzung — 176

§. 166. Berichtigung der Abgaben ebend.

§. 167. Vom Vertauschen und Veräußern der
Güter " " — 177

§. 168. Vereinigung zweyer Colonate ebend.

§. 169. Vindications-Klagen, in wie weit sie
zulässig sind " — 178

2. Capitel.

§. 170. Repartition der Lasten, wenn und wie
sie nöthig ist " " — 179

b 2 §. 171.

Inhalt.

- §. 171. Der Gutsherr ist zur unentgeltlichen Ertheilung des Consensus verbunden ic. S. 180
§. 172. Errichtung der gutsherrlichen Pfandverschreibung ebend.
§. 173. Die fernern Elocationen sind verboten — 182
§. 174. Das Verfahren der Aemter ist summarisch, desgleichen wegen des Recurses — 184
§. 175. Auch in Forstgerichts, Sachen hat der Recurs statt ebend.

3. Capitel.

- §. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonnate ohne gutsherrlichen Consensus versetzten Pertinenzien ic. ebend.
§. 177. Das jus retentionis des antichretischen Gläubigers — 185
§. 178. Die Professions- und Liquidations- Protocolle müssen von den Aemtern an die Obergerichte eingesandt werden ebend.
§. 179. Wegen der Ausleihung der Concursumd Elocations- Gelder ebend.
§. 180. Verfahren der Aemter in Meyersachen — 186
§. 181. — — bey Executionen ebend.
§. 182. — — bey Concursen — 187
§. 183. — — bey Moratorien ebend.

4. Capitel.

- §. 184. Vormundschaften — 188
§. 185. Creditscheine, desgl. Leinewands- Gewerbe — 189
§. 186. Braachfeld — 190
§. 187. Gebäude ebend.
§. 188.

Inhalt.

- §. 188. Armen, Versorgung S 190
§. 189. Weitere polizeyliche Verfügung ebend.
§. 190. Bierbrauereyen, Brennuereyen und sonstige Handlungss, Gewerbe — 191
§. 191. Curatel für Rasende, Blödsinnige u. s. w. ebend.

5. Capitel.

- §. 192. Diensthfähige ledige Manns- und Frauenspersonen ebend.
§. 193. Das Dienen bey Andern betreffend — 192

6. Capitel.

- §. 194. Das Hauen der Eichen — 193
§. 195. Forstwirthschaftliche Behandlung der Privat-Waldungen ebend.
§. 196. Holz, Export — 194
§. 197. Ausnahmen ebend.
§. 198. Verkauf der Feldfrächte auf dem Halme ebend.
§. 199. Einlieger — 195
§. 200. Fenster, Zehrungen ic. desgl. das Verschießen ic. ebend.
§. 201. Flachsrotten ebend.
§. 202. Flößstauwerke ebend.
§. 203. Gemeine Huben und Weiden — 196
§. 204. Theilung derselben ebend.
§. 205. Ausweisungen auf Gemeinheiten — 197
§. 206. Pottereyen ebend.
§. 207. Hainung der Privat-Holzungen — 198

Inhalt.

7. Capitel.

- §. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum der Hudegenossen, sondern die Hude-Nutzung stehet ihnen nur als Servitut zu S. 199
- §. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß einen gemeinschaftlichen Hirten halten — 202
- §. 210. Auf der Gemeinheit dürfen keine Rottes Erde- und Leimentuhlen angelegt werden — 203
- §. 211. Die Hoppenplöcker haben nicht das Recht, Pferde auf die Gemeinheit zu treiben — 204

8. Capitel.

- §. 212. Rötter „ „ — 205
- §. 213. Der Umbau der Rotten auf jener ist unstatthast — 206
- §. 214. Freyheit von der Abgabe der Rotten — ebend.
- §. 215. Kalkbrennereyen „ „ ebend.
- §. 216. Mineralien „ „ — 207

9. Capitel.

- §. 217. Interims- Wirthschaft „ — 212
- §. 218. Vormundschaftliche Interims- Verwaltung „ — 220

V. Abschnitt.

Enthält verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende Nachrichten u. s. w.

I. Capitel.

- §. 219. Wenn die Meyer keine Schäferen haben, so sind sie doch zur Entrichtung der Walschaafe zc. verbunden „ — 221
- §. 220.

Inhalt.

- §. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seiten-
Verwandten vererben, so muß dieser die,
mit ihm in gleichem Grade stehenden, ab-
finden S. 223
- §. 221. Die Amtsmeyer genießen zwar für sich
bürgerliche Rechte, müssen aber die ge-
setzlichen Vorschriften wegen der Stief-
ältern beachten ebend.
- §. 222. Wird während einer vormundschaftlichen
Verwaltung durch Verpachtung ein Ue-
berschuß erworben, so gehört solcher dem
Anerben nicht allein, sondern die übrigen
Geschwister können darauf ebenfalls recht-
lichen Anspruch machen — 224

2. Capitel.

- §. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung
ist, so muß in zweifelhaften Fällen im-
mer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur
Richtschnur angenommen werden — 230

3. Capitel.

- §. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu ac-
quirirt, und diese disponiren nicht über
das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder,
unrückichtlich der Erstgeburt, daran glei-
chen Anspruch — 241
- §. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine
Schulden, in sofern sie nicht zur wesent-
lichen Verbesserung desselben gereichen,
contrahiren, und die etwa geschehene In-
grossation ist ungültig — 259
- §. 226. Wenn die Unterthanen fette Mahlschwei-
ne liefern, und diese wiegen mehr, als die
gesetzlich bestimmten 100 Pfund, so muß
ihnen das Uebergewicht vergütet werden — 260

Inhalt.

- §. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden, und der Excessist ist nicht im Stande, die Strafgefälle an die hohe Landes-Herrschaft und an die Besitzer derselben ganz zu bezahlen, so hat jene den Vorzug S. 261

4. Capitel.

- §. 228. Wegen der Holzfuhrn der Freymeyer an das Salzwerk zu Ufeln ebend.
- §. 229. Wenn der, zur Weinkaufs-Prästation pflichtige, Meyer denselben etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen — 262
- §. 230. Die Breite einer Schaastrift ist die eines Fahrwegs — 264
- §. 231. Das Brautpferd ist kein Wahlpferd — 266
- §. 232. Ob die hiesigen sogenannten Amtsmeyer schuldig sind, die Lieferung der Vogelköpfe gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu beachten? ebend.

5. Capitel.

- §. 233. Der Landtaggschluss von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborne Kinder — 267
- §. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebesserung zu concurriren — 268
- §. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt, und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von Bezahlung des Weinkaufs frey — 269

§. 236.

Inhalt.

- §. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam §. 269

6. Capitel.

- §. 237. Wenn Jemand zur Hube für eine gewisse Anzahl Schaafe berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Mütter-Schaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben — 270
- §. 238. Die Interims-Wirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Anerbe noch nicht völlig majorenn geworden ist — 271
- §. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteuenden Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen, jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem zu behalten, und, gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten, zu ernähren — 272
- §. 240. Wegen der Zurückgabe des Eingebrachten, und einer Wiederlage an die Stiefältern bey ihrer anderweiten Verheurathung u. s. w. — 273
- §. 241. Die Erbpachts-Mühlen werden nach dem Colonatsrechte behandelt ic. — 284

7. Capitel.

- §. 242. Ueber die Anwendung des Landtagschlusses von 1669 auf nicht eigenbehörige Meyergüter — 285

Inhalt.

- S. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstädtischen Colonnate abgefundenen, Sohn oder eine Tochter, oder auch ein Seitenverwandter im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besizers erledigte, Colonnat succediren, und ist daher eine solche Abfindung als eine Todttheilung anzusehen? — S. 288
- S. 244. Gehören die Gebäud ezum Colonnate, oder zum Allodium des Besizers? — 294
- S. 245. Müssen bey hagenfreyen Gütern Consens- und Recognitionß-Gelder bezahlt werden? — 298
- S. 246. Sind vom liquidirten Brautßchake Zinsen zu bezahlen? — 299

Anhang.

Dieser enthält Notizen von den hagenfreyen Gütern im Lande, mit Beyfügung einiger Landes-Berordnungen, auf welche besonders hingewiesen ist, und von dem gewöhnlichen Brautwagen — 319

Ver.